

STATUTEN

Neuaufgabe 2006

I. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen "Bogenschützen Dübendorf", im folgenden "**BSD**" genannt, besteht ein Verein mit Sitz in Dübendorf im Sinn von ZGB Art. 60 ff.

Der Verein ist konfessionell und politisch nicht gebunden. Der Verein ist Mitglied des Kantonalverbandes Bogenschützen Zürich (**KBZ**) und des Schweizer Bogenschützenverbandes (**SBV**).

Zweck

Artikel 2

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Bogenschiessens, des Vereinslebens und der Kameradschaft und die Teilnahme an nationalen und internationalen Turnieren.

Bei den in den Statuten erwähnten Personen sind sowohl weibliche als auch männliche Personen gleichermassen gemeint.

II. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglied kann jede Person werden, welche die in Art. 2 niedergeschriebenen Grundsätze anerkennt.

Der BSD setzt sich zusammen aus:

Mitglieder A

Mitglied A kann jede Person ab 18. Altersjahr werden. Sie können am Training und an Turnieren teilnehmen. Sie sind beim SBV gemeldet.

Mitglieder B

Mitglied B kann jede Person ab 18. Altersjahr werden, die am Vereinsleben, aber nicht am Training und Turnieren, teilnehmen will. Sie sind beim SBV nicht gemeldet.

Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Jugendliche bis zum 18. Altersjahr. Sie können wie Aktivmitglieder am Vereinsleben teilnehmen. Jugendliche Mitglieder erlangen mit vollendetem 18. Altersjahr automatisch die Aktivmitgliedschaft A. Sie sind beim SBV gemeldet.

Ehrenmitglieder

Personen, welche dem BSD besondere Dienste erwiesen haben, können durch die Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder B.

Gönner

Gönner nehmen am Vereinsleben teil, nicht aber am Schiessbetrieb.

Aufnahme

Artikel 4

Die Aufnahme in den Verein wird vom Vorstand an der nächsten Vereinsversammlung zur Abstimmung gebracht. Für Bewerber unter 18 Jahren ist die Einwilligung eines Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters nötig. Es wird eine Eintrittsgebühr erhoben, welche jährlich von der VV festgelegt wird.

Austritt

Artikel 5

Der Austritt kann nur mittels schriftlicher Kündigung per Ende Kalenderjahr, mit einer halbjährigen Kündigungsfrist, erfolgen.

Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliedschaftsbeiträge besteht nicht. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Ausschluss

Artikel 6

Mitglieder, welche ihre Pflichten dem Verein gegenüber in grober Weise vernachlässigen oder den Verein durch ihr Verhalten schädigen, können durch Beschluss der VV ausgeschlossen werden. Der Ausschluss entbindet nicht von der Bezahlung rückständiger Beiträge.

III. Organe

Organe

Artikel 7

Organe des BSD:

- A) Vereinsversammlung (VV)
- B) Vorstand
- C) Rechnungsrevisor

Vereinsversammlung (VV)

Artikel 8

Die ordentliche VV findet bis 30. Juni des Kalenderjahres statt.

Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen vor Abhaltung der VV unter Angaben der Traktanden.

Anträge an die VV sind spätestens 14 Tage vor derselben dem Präsidenten einzureichen.

Über Anträge, die nach Ablauf der Frist eingereicht werden, kann der Vorstand auf Eintreten abstimmen lassen.

Weitere VV können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung verlangt.

Rechte und Pflichten der V V

Artikel 9

Die V V entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind:

- A) Genehmigung des Protokolls der letzten VV
- B) Kenntnisnahme der Jahresberichte
- C) Abnahme der Jahresrechnung
- D) Dechargeerteilung an Vorstand
- E) Mutationen (Wechsel der Mitgliederkategorie, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern)
- F) Wahl des Vorstandes und des Rechnungsrevisors
- G) Kenntnisnahme des Jahresprogrammes
- H) Genehmigung des Jahresbudgets
- I) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Eintrittsgebühren
- K) Statutenänderungen
- L) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- M) Ehrungen

Abstimmung

Artikel 10

Die V V fasst ihre Beschlüsse mit einfachem, offenem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtentscheid des Präsidenten.

Auflösung des Vereins

Artikel 11

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss der Vereinsversammlung herbeigeführt werden.

Die Auflösung kann dann nicht erfolgen, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder das Weiterbestehen des Vereins verlangen.

Vorstand

Artikel 12

Der Vorstand wird aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt.

Er setzt sich zusammen aus:

- A) Präsident
- B) Vizepräsident
- C) Kassier
- D) Aktuar
- E) Materialwart

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand ist wieder wählbar.

In der Regel sollte die Amtsdauer von Präsident und Vizepräsident nicht im gleichen Jahr enden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Aufgaben des Vorstandes

Artikel 13

Leitung des Vereins, Durchführung der Beschlüsse der VV und Vertretung des Vereins nach aussen.

Organisation des Vereinsbetriebes.

Vorbereitung und Durchführung der VV sowie weiterer Veranstaltungen.

Vorlegen des Jahresbudgets an die VV.

Festlegen des Jahresprogrammes.

Organisation von Öffentlichkeitsarbeiten und Werbung.

Führen der laufenden Geschäfte.

Einsetzen von Funktionären (Trainer, Platzwart u.a.), Kommissionen, Delegierte oder einzelner Mitglieder für besondere Aufgaben.

Chargen der Vorstandsmitglieder

Artikel 14

Präsident

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und überwacht den gesamten Geschäftsgang.

Er beruft die VV und Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Er achtet auf die Protokollierung und Ausführung der Beschlüsse der VV und der des Vorstandes.

Er verfasst den Jahresbericht.

Der Präsident ist über alle vereinsinternen oder externen Geschäfte zu informieren.

Der Präsident regelt Sonderfälle im Rahmen seiner Kompetenzen selbständig.

Vizepräsident

Der Vizepräsident übernimmt die Funktion des Präsidenten im Verhinderungsfalle oder Interessenkollision.

Er kann auch mit weiteren Aufgaben betraut werden.

Aktuar

Der Aktuar erledigt die Sekretariatsarbeit, führt Versammlungsprotokolle und verwaltet das Vereinsarchiv.

Die Protokolle sind in der Regel innert Monatsfrist den zu den jeweiligen Sitzungen und Versammlungen eingeladenen Personen zuzustellen.

Kassier Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen, erledigt die damit verbundenen Geschäfte und ist für die ordnungsgemässe Buchführung zuständig. Er orientiert den Präsidenten laufend über die finanziellen Geschäfte. Auf Wunsch des Vorstandes ist durch den Kassier eine Zwischenbilanz und Betriebsrechnung zu erstellen. Er erstellt zuhanden des Vorstandes jeweils rechtzeitig einen Budgetentwurf für das kommende Jahr. Per 31. Dezember ist jeweils eine Bilanz und Betriebsrechnung zu erstellen.

Materialwart Der Materialwart ist zuständig für sämtliches Material, das für einen geregelten Schiessbetrieb notwendig ist. Er besorgt den Unterhalt und führt eine Inventarliste. Er ist berechtigt, gegen einen vom Vorstand festgelegten Betrag mit Mietvertrag Bogenmaterial zu vermieten. Er legt dem Vorstand jedes Jahr ein Budget für Anschaffungen vor.

Zeichnungsberechtigung Rechtsgültige Unterschriften erfolgen kollektiv zu zweien. Zeichnungsberechtigt sind: Präsident, Kassier, Vizepräsident und Aktuar. Ausnahmen: Der Kassier zeichnet im Zahlungsverkehr einzeln.

Revisor **Artikel 15**
Der Rechnungsrevisor des Vereins wird von der VV für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er hat die Pflicht, Buchhaltung und Belege einer Prüfung zu unterziehen. Festgestellte Missstände sind sofort dem Präsidenten mitzuteilen. Im Übrigen prüft der Revisor jährlich den Rechnungsabschluss und erstellt zuhanden der VV einen schriftlichen Bericht.

IV. Rechnungswesen

Ein- und Ausgaben

Einnahmen

Artikel 16

Die Einnahmen des Vereins BSD bestehen aus:

- A) Vereinsbeiträge
- B) Eintrittsgebühren
- C) Beiträgen von Gönnern, Sponsoren usw.
- D) Erträge aus Veranstaltungen
- E) Erträgen aus Kursen
- F) Subventionen
- G) Materialvermietung und -verkauf
- H) Vermietung Clubgelände
- I) Weitere den Vereinszweck fördernden Massnahmen

Ausgaben

Ausgaben gemäss Budget.

Verbindlichkeiten

Artikel 17

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Verein macht für den Schiessbetrieb und Unterhalt der Anlagen keine Schulden. Ausnahmen kann die V V bewilligen. Für Anlässe werden separate Budgets erstellt, die selbsttragend sein müssen.

Rechnungsjahr

Artikel 18

1. Januar bis 31. Dezember

Finanzkompetenz

Artikel 19

Der Vorstand verfügt ausser über die durch die V V genehmigten Auslagen gemäss Budget über eine Summe von jährlich Fr. 2'000.- (zweitausend) für Unvorhergesehenes.

Beiträge

Artikel 20

Eintrittsgebühr

Neueintretende Mitglieder haben eine einmalige Eintrittsgebühr zu entrichten. Die Abstufung der Eintrittsgebühr beträgt für:

- | | | |
|----|--|--------|
| A) | Mitglieder A oder B | 200.-- |
| B) | Jugendmitglieder sowie Lehrlinge und Studenten | 100.-- |

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge bestehen aus dem Vereinsbeitrag sowie den Verbandbeiträgen des SBV und KBZ. Die Mitgliederbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten. Liegen besonderen Gründe vor, kann der Präsident den Betrag für einzelne Mitglieder reduzieren.

Mitglieder A	Mitglieder A bezahlen:			
	A) Mitgliederbeitrag BSD	100%		
	B) Verbandsbeitrag SBV	100%		
	C) Verbandsbeitrag KBZ	100%	Total 260.--	
Mitglieder B	Mitglieder B bezahlen:			
	A) Mitgliederbeitrag BSD	100%		
	B) Verbandsbeitrag SBV	--		
	C) Verbandsbeitrag KBZ	--	Total 160.--	
Jugendmitglieder, Lehrlinge und Studenten	Jugendliche bis zum vollendeten 18 Jahr sowie Lehrlinge und Studenten bezahlen:			
	A) Mitgliederbeitrag BSD	30%		
	B) Verbandsbeitrag SBV	100%		
	C) Verbandsbeitrag KBZ	100%	Total 125.--	
Ehrenmitglieder	Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit.			

V. Verschiedenes

Versicherung

Artikel 21

Mitglieder betreiben den Sport auf eigene Gefahr. Sie schliessen selbst eine entsprechende Haftpflichtversicherung ab, die während der ganzen Mitgliedschaft aufrecht erhalten bleiben muss.

Anschrift / Domizil

Artikel 22

Die Vereinsadresse ist mit der des Präsidenten identisch, ausser der Vorstand beschliesst eine Postadresse, welche am Wohnort des Aktuars oder des Vereinssitzes ist. Der Sitz des Vereins ist in Dübendorf.

Abzeichen

Artikel 23

Der Untergrund des Vereinsabzeichens ist weiss, die vier Pfeile in blau. Der Name "Bogenschützen Dübendorf" in rot. Der Abschlusskreis um das Signet ist blau.



Inkrafttreten

Artikel 24

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 29. März 2000 rechtsgültig angenommen worden. Alle bisherigen Statuten treten ausser Kraft.

Dübendorf, den 13. März 2006

Bogenschützen Dübendorf

Die Präsidentin

Anna Plüss

Die Aktuarin

Margot Schmidt